

## Update Vergaberecht

### Russlandsanktionen: Erfüllungsverbot bei Altverträgen

Wie in der Aprilausgabe unseres Update Vergaberecht berichtet, hat das von der EU verhängte 5. Sanktionspaket (Verordnung (EU) 2022/576) auch Auswirkungen auf die öffentliche Beschaffung. Neben einem Zuschlagsverbot ist auch ein Vertragserfüllungsverbot für vor dem 09.04.2022 abgeschlossene Verträge und Konzessionen vorgesehen. Letzteres gilt aber erst ab dem 11.10.2022.

Öffentliche Aufträge und Konzessionen, die unter den Anwendungsbereich der Russland-Sanktionen fallen, sind damit spätestens zum Ablauf des 10.10.2022 zu beenden, sofern ein unmittelbarer Russlandbezug des Auftragnehmers im Sinne der VO besteht. Liegt ein Russlandbezug nur bei einem mittelbar an der Auftragsausführung Beteiligten (z. B. Nachunternehmer oder Lieferant) vor, und macht diese Beteiligung mehr als 10 % des Auftragsvolumens aus, ist der Auftragnehmer zunächst zu verpflichten, diese Beteiligung bis zum 11.10.2022 zu beenden und zu ersetzen. Gelingt dies nicht, ist der Auftraggeber / Konzessionsgeber auch in diesem Fall zur Beendigung des gesamten Vertrages verpflichtet.

Die Beendigung kann durch einvernehmliche Aufhebung oder einseitige Kündigung erfolgen. Das Vertragserfüllungsverbot führt regelmäßig zum Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes für den Auftraggeber / Konzessionsgeber. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners muss der Auftraggeber / Konzessionsgeber nicht fürchten, weil Art. 11 Abs. 1 der EU-SanktionsVO 833/2014 eine Schadensersatzpflicht ausschließt.

Auftrag- und Konzessionsgebern kommt kein Ermessensspielraum im Hinblick auf die Beendigungsverpflichtung zu. Sie haben daher zu überprüfen, ob bestehende Aufträge, bei deren Vergabe noch keine Erklärung der Bieter zum Russlandbezug eingeholt worden ist, vom Vertragserfüllungsverbot betroffen sind. Dazu müssen sie erstens ermitteln, welche laufenden Verträge unter den Anwendungsbereich der Russlandsanktionen fallen. Zweitens müssen sie prüfen, ob auf Seiten des Auftragnehmers ein Russlandbezug vorliegt. Vorgaben dazu, wie dies zu erfolgen hat, enthält die Verordnung nicht. Teilweise wird empfohlen, rechtzeitig vor dem Stichtag eine Eigenerklärung einzuholen, wenn der Vertrag über den 10.10.2022 hinauslaufen soll. Dies sollte jedenfalls dann geschehen, wenn ein Russlandbezug nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Denn ein Verstoß gegen die Sanktionsbestimmungen stellt auch bei Fahrlässigkeit noch eine Ordnungswidrigkeit dar. Um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu dokumentieren, die einer Fahrlässigkeit entgegenstehen, empfehlen wir daher im Zweifel eine Abfrage beim Auftragnehmer.

Umgekehrt haben Auftrag- und Konzessionsnehmer keinen Anspruch auf Beendigung eines Vertrages, für den Fall, dass sie eine vom Auftraggeber eingeforderte Eigenerklärung nicht abgeben, etwa mit dem Ziel, sich aus einem nicht mehr auskömmlichen Vertrag zu befreien. Öffentliche Auftraggeber sind daher gut beraten, im Einzelfall zu prüfen, ob ein Russlandbezug tatsächlich besteht oder vom Auftragnehmer lediglich eine Loslösung vom Vertrag beabsichtigt ist.